

Stand: 05.02.2012 17:28:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/9285

"Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht"

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 15/9285 vom 09.11.2007
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/10156 des VF vom 12.02.2008
3. Beschluss des Plenums 15/10398 vom 08.04.2008
4. Plenarprotokoll Nr. 119 vom 08.04.2008

Antrag

der Abgeordneten **Franz Maget, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Johanna Werner-Muggendorfer, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter, Adelheid Rupp SPD**

Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bedauert die mit Gesetz vom 25.10.2004 beschlossene Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht.
2. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Wiedererrichtung eines BayObLG und einer Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vorzulegen.

Begründung:

1. „Das Bayerische Oberste Landesgericht steht in einer langen Tradition und hat sich um die Rechtsprechung im Freistaat Bayern und in Deutschland verdient gemacht. Durch die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Bundesrecht (Zivil- und Strafrecht) in Bayern hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht einen herausragenden Ruf in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft erworben und einen in ganz Deutschland anerkannten Beitrag zur Rechtsentwicklung und zur Rechtssicherheit geleistet. Gleichzeitig hat es auch über lange Zeit die Besonderheit und Eigenständigkeit des Freistaats dokumentiert, zumal Bayern das einzige Land ist, das ein Oberstes Landesgericht errichtet hat. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass durch diese eigene bayerische Gerichtsinstitution bayerisches Landesrecht eigenständig und letztverbindlich ausgelegt wurde. Die großen Verdienste, die sich das Bayerische Oberste Landesgericht um die Rechtspflege in Bayern und in Deutschland erworben hat, verdienen höchste Anerkennung. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht“ (Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 17.5.2004 zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, Begründung; Drs. 15/1061).

Nachdem die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1935 das BayObLG und seine Staatsanwaltschaft nach einer jahrhundertelangen Tradition „aufgehoben“ hatten, hat der Bayerische Landtag bereits im Jahre 1947 in namentlicher Abstimmung einstimmig ein Gesetz zur Wiedererrichtung des

Gerichts und seiner Staatsanwaltschaft beschlossen. Begründet wurde die Wiedererrichtung damit, dass „das Gericht auf ungewöhnlicher Höhe gestanden und seine Aufgabe sehr gut erfüllt habe“ (stv. Ministerpräsident Hoegner, Kabinettsprotokoll v. 12.9.1947) und dass es eine dringende Notwendigkeit sei, wieder eine einheitliche Rechtsprechung zu haben (vgl. MP Ehard, Kabinettsprotokoll v. 12.09.1947).

Der Staatsminister der Finanzen wies zwar darauf hin, dass „die Finanzlage des Freistaats für die Zukunft trostlos“ sei. Trotz gewisser finanzieller Bedenken bejahe er aber die staatspolitische Notwendigkeit und stimme er deshalb zu (Kabinettsprotokoll v. 12.09.1947).

Im Jahre 1969 stieß ein Antrag der damals im Landtag vertretenen NPD-Fraktion zur Aufhebung des BayObLG auf die entschiedene Ablehnung der Fraktionen von CSU und SPD. In der Debatte wurde u.a. ausgeführt, dass „wir unsere Oberlandesgerichte zur Rechtsprechungsprovinz des BGH degradieren“ würden, wenn das BayObLG aufgelöst würde und dass die Verlagerung der Zuständigkeiten an den BGH und die Oberlandesgerichte einer Zersplitterung der Rechtsprechung Vorschub leisten würde (MdL Schöffberger, Plenarprotokoll v. 11.6.1969, S. 3615 f.).

Dennoch hat der frühere Bayerische Ministerpräsident Dr. Stoiber in seiner Regierungserklärung vom 6.11.2003 angekündigt, dass das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft und seine Aufgaben auf die Oberlandesgerichte verlagert werden.

Begründet wurde das Vorhaben mit der „äußerst schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte“ (Gesetzentwurf der Staatsregierung, w.o., Begründung). Die Auflösung des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft solle zu dauerhaften Einsparungen von jährlich ca. 1,48 Mio EUR (Personaldurchschnittskosten und Sachkosten) führen.

Der Landtag ist dem Ansinnen des damaligen Ministerpräsidenten nachgekommen und hat am 20.10.2004 in namentlicher Abstimmung mit 94 zu 59 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht beschlossen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat hiergegen gerichtete Popularklagen und ein Verfahren wegen Meinungsverschiedenheit gem. Art. 75 Abs. 3 BV mit der Begründung abgewiesen, dass er nicht prüfe, „ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder beste Lösung gewählt hat“ und dass dem Gesetzgeber bei Organisationsakten regelmäßig ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum zustehe (BayVerfGH, Entscheidung vom 29.9.2005).

Das BayObLG ist demnach mit Wirkung vom 1.7.2006 und seine Staatsanwaltschaft bereits mit Wirkung vom 1.1.2005 aufgelöst worden. Die früheren Zuständigkeiten des Gerichts sind mit der Auflösung auf die Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg, auf den Bundesgerichtshof und in Spezialmaterien auf die Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth übergegangen. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem BayObLG sind ab dem 1.1.2005 für neu eingehende Verfahren auf die Staatsanwaltschaften bei den drei bayerischen Oberlandesgerichten übertragen worden.

2. Die Auflösung des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft hat u.E. dem Ansehen des Freistaats und seiner Justiz geschadet und rechtfertigt sich nicht durch die erzielten Einsparungen, zumal sich die Lage des Staatshaushalts seit dem Beschluss zur Auflösung des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft deutlich verbessert hat und die theoretisch erzielbaren Einsparungen weniger als 1/10-Promille des jährlichen Haushaltsvolumens betragen.

Zwar wird nicht bestritten, dass die früheren Aufgaben des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft auch nach der Auflösung ordnungsgemäß von den jetzt zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften erledigt werden. Dennoch fehlt es, soweit die Aufgaben nicht bei einem der Oberlandesgerichte konzentriert worden sind, an der landesweiten Einheitlichkeit der Rechtsprechung und – soweit die Zuständigkeit auf den BGH übergegangen ist – an eigenständiger bayerischer Rechtsprechung. Mit der Auflösung des BayObLG ist die Verantwortung für die höchstrichterliche Auslegung bayerischen Landesrechts in weiten Bereichen auf den BGH übergegangen. Bayern ist aber eines der wenigen Länder mit mehreren Oberlandesgerichten und verfügt als einziges Land über ein einheitliches Landesrecht, das sich von der preußischen Rechtstradition abhebt. Die Wahrnehmung der vom Bund in Art. 8 EGGVG vorgesehenen Landeskompetenz ist daher

nicht nur eine Ausprägung bayerischer Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit, sondern darüber hinaus eine praktisch bedeutsame Ausformung des in Art. 3a BV verankerten und für den Landesgesetzgeber verbindlichen Subsidiaritätsprinzips. Weil für die unterstützende Funktion des Bundes mit seinen Bundesgerichten in diesem Bereich kein Bedarf besteht, kann aus Art. 3a BV das Gebot abgeleitet werden, die in Art. 8 EGGVG eingeräumte Kompetenz auch wahrzunehmen.

3. Die Antragsteller erachten es deshalb für geboten, die Auflösung des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft rückgängig zu machen und fordern die Staatsregierung auf, einen Gesetzentwurf zur abermaligen Wiedererrichtung eines Obersten Landesgerichts und einer dort angesiedelten Staatsanwaltschaft vorzulegen und hierbei die vom Bundesrecht vorgegebenen Spielräume für die Landeszuständigkeit auszuschöpfen.

In dem Gesetzentwurf soll neben den notwendigen Gesetzesänderungen zur Wiedererrichtung des BayObLG und seiner Staatsanwaltschaft in der ursprünglichen Form und Zuständigkeit auch dargestellt werden, welche Alternativen sowohl in Bezug auf die Zuständigkeit als auch auf die Organisation und den Sitz des Gerichts und der Staatsanwaltschaft geeignet und praktikabel wären.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

Antrag der Abgeordneten **Franz Maget, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld u.a. SPD**
Drs. 15/9285

Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Franz Schindler**
Mitberichtersteller: **Dr. Bernd Weiß**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Antrag mitberaten.
2. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Antrag mitberaten.
3. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 79. Sitzung am 24. Januar 2008 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag in seiner 97. Sitzung am 12. Februar 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 194. Sitzung am 12. Februar 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Maget, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Johanna Werner-Muggendorfer, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter, Adelheid Rupp SPD**

Drs. 15/9285, 15/10156

Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

Ablehnung

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 119 vom 08.04.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)